

Satzung

§ 1 Name Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Junularo Frankfurt“. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister (Az.4239) eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der „Katholischen Studierenden Jugend“ (KSJ), der Jugend an höheren Schulen/Universitäten, in der Berufsausbildung und sonstigen Ausbildungsstätten, der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Gedankens der Völkerverständigung sowie die Förderung der Jugendarbeit des Schülerverbandes „Katholischen Studierende Jugend“ KSJ.
Zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen insbesondere die Gründung und Übernahme der Rechtsträgerschaft weiterer Jugendeinrichtungen, die im Sinne des Vereinszwecks wirken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Zahlung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nach schriftlicher Anmeldung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
 - b) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch regelmäßige Beiträge zu unterstützen. Über den Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind keine Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
 - c) durch Ausschluss wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 3 Beitrag und Spenden

1. Die Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresbeitrag in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe. Der Beitrag wird auch im Fall eines Austritts für das ganze Jahr geschuldet.
2. Spenden zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben darf der Verein nur entgegennehmen, solange er ins Vereinsregister eingetragen ist.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und bis zu 4 Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt ist, oder bis der neue Vorstand gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende Vorsitzende/n mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführerin unterzeichnet werden. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Verein vertreten kann.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Vorlauf von einer Woche ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Zeigt sich bei der Aufstellung der Bilanz und Jahresrechnung oder sonst die Gefahr einer Überschuldung, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur ordentlichen Mitglieder nach § 2 sind Mitglieder der Mitgliederversammlung und haben Stimmrecht mit je einer Stimme. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht,

2. Wenigstens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr ist vorzulegen
 - a) der Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) die Abrechnung des/der Schatzmeisters/-in mit einem Prüfungsbericht von zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über den Haushaltsplan.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
 - b) auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, bei weniger als 10 Mitgliedern von wenigstens einem Drittel der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben, durch einfache Stimmenmehrheit. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - c) Beschlüssen über den Erwerb, die Belastung und die Bebauung eines Grundstückes.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, für die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher, einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 Vermögensfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen den „KSJ Bundesamt e.V.“ in Köln zu, der es und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründerversammlung zu Frankfurt am Main, den 09.12.1962.

Geändert in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 27.11.1990, am 22.07.1993, am 28.07.1994, am 20.3.2014, am 25.3.2015 und 16.5.2018

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.5.2018